

Verkündet laut Protokoll
am 05. Februar 2003

gez. Siedbürger
Angestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes !

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

- Kläger und
Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Hessische Landesarbeitsgericht, Kammer 2,
in Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom 05. Februar 2003
durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Jörchel
als Vorsitzende
und die ehrenamtlichen Richter Bering
und die ehrenamtliche Richterin Egger
als Beisitzer
für Recht erkannt:

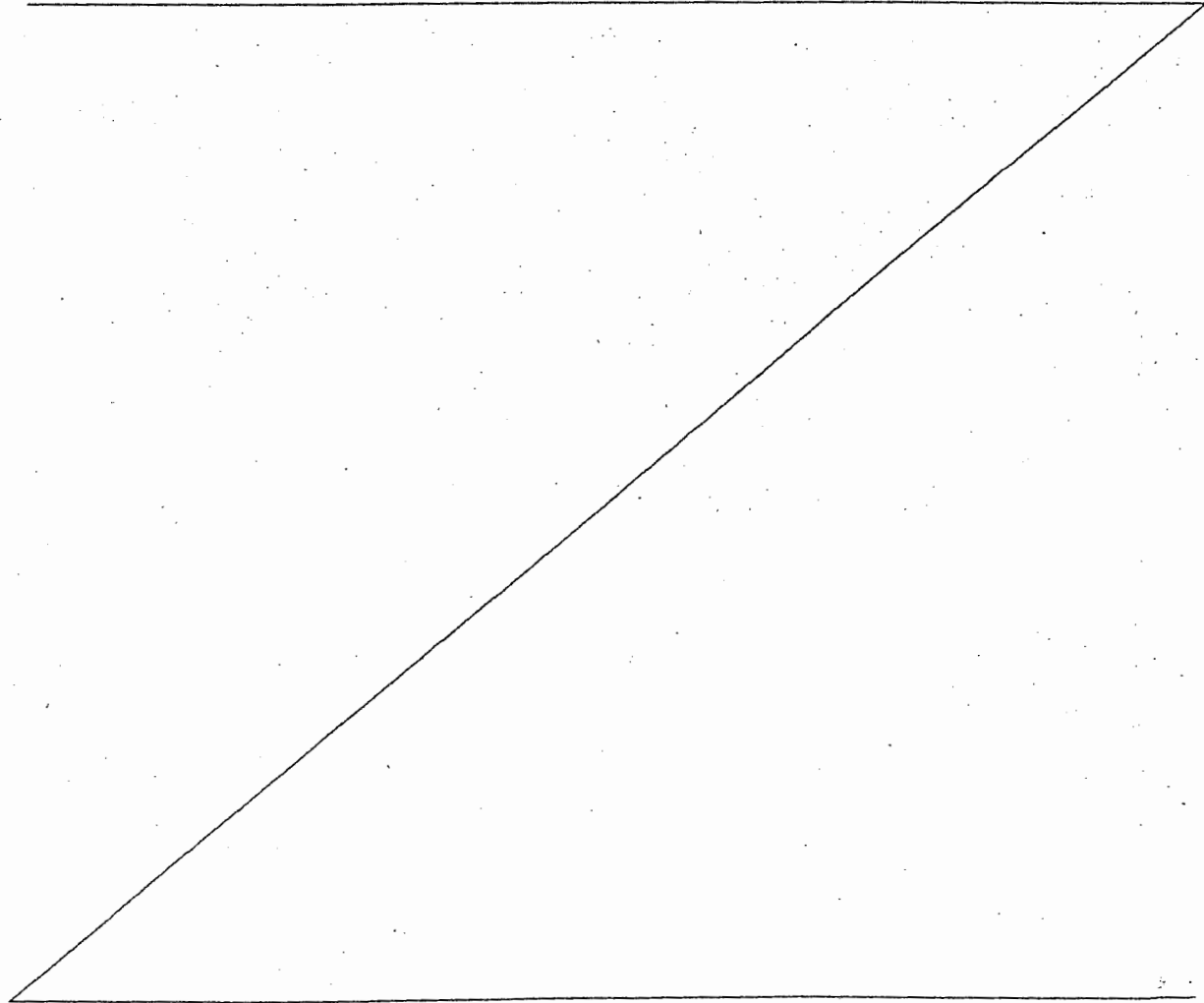


Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 25. April 2001 - 3 Ca 248/00 - wird zurückgewiesen, das Urteil jedoch zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. September 2002 Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT Sozial- und Erziehungsdienst VKA zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT III VKA Sozial- und Erziehungsdienst zu zahlen.

Die Beklagte betreibt eine Klinik für soziale Psychiatrie in . Der am 15. Februar 1955 geborene Kläger verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung zum graduierten Sozialarbeiter und wurde von dem Landeswohlfahrtsverband Hessen ab dem 1. Oktober 1980 für die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie als Sozialarbeiter eingestellt (Bl. 21 f. d. A.). Das Arbeitsverhältnis ging infolge eines Betriebsübergangs auf die Beklagte über. Der Kläger erhielt zuletzt Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Er erwarb in dem Zeitraum Oktober 1980 bis April 1984 eine sozialtherapeutische Zusatzausbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung bei der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie - GWG. Hierüber informierte er den Rechtsvorgänger der Beklagte mit Schreiben vom 26. Juni 1984. Mit Schreiben vom 29. April 1988 beantragte der Kläger die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 BAT nach dem Tarifvertrag für die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst. Dies wurde von dem Landeswohlfahrtsverband Hessen am 18. Mai 1988 abgelehnt. Unter dem 31. März 1994 erteilte der damalige ärztliche Direktor dem Kläger ein Zwischenzeugnis, in dem unter anderem als sein Aufgabenfeld die therapeutische Einzelarbeit und Gruppenarbeit aufgeführt sind. Wegen des genauen Zeugnisinhalts wird auf die Kopie Bl. 64-66 d. A. verwiesen. Mit Schreiben vom 6. November 1998 bestätigte der ärztliche Direktor der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dass der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum damaligen Zeitpunkt vorwiegend psychotherapeutisch an der Versorgung von Versicherten der gesetzlichen und privaten Krankenkasse mitwirke und innerhalb des Zeitraumes ab 1. Januar 1989 mit über 4.000 Stunden psychotherapeutisch tätig gewesen sei; er habe außerdem über 140 Stunden theoretische Ausbildung im Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie abgeleistet (Bl. 28 d. A.). Unter dem 1. Januar 1999 erteilte das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe dem Kläger die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Bl. 27 d. A.). Mit Schreiben vom 17. Juni 1999 beantragte der Kläger gegenüber der Beklagten die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT III Fallgruppe 8 nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der

Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst (Bl. 29-31 d. A.). Der ärztliche Direktor bestätigte dem Kläger die sachlich richtige Darstellung seiner Arbeitsvorgänge unter dem 17. Juni 1999 (Bl. 31 d.A.). Der Beklagte lehnte im Schreiben vom 22. Juli 1999 die beantragte Höhergruppierung mit der Begründung ab, eine überwiegende Übertragung von Tätigkeiten als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sei nicht erfolgt (Bl. 32 d.A.). Der Kläger schied zum 30. September 2002 aus dem Betrieb der Beklagten aus.

Der Kläger hat behauptet, er habe seit Oktober 1980 bis Ende 1988 Tätigkeiten ausgeübt, die für einen Diplom-Sozialpädagogen üblich seien. Er sei aber auch schon in dieser Zeit bei Kindern und Jugendlichen therapeutisch tätig gewesen, insbesondere nachdem er seit 1. Mai 1984 seine sozialtherapeutische Zusatzausbildung in klientenzentrierter Gesprächsform erfolgreich abgeschlossen habe. In der Zeit ab Januar 1989 habe er vorwiegend bzw. überwiegend psychotherapeutisch an der Versorgung der Patienten mitgewirkt und sei in der Zeit bis Ende 1998 psychotherapeutisch tätig gewesen. Er habe in dieser Zeit mit über 4.000 Zahlstunden psychotherapeutisch gearbeitet, überwiegend mit Kindern und Jugendlichen, die stationär in der Klinik aufgenommen gewesen seien. Nach einer vom Kläger vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung ist er zeitanteilig mit folgenden Tätigkeiten betraut:

- | | |
|---|-----|
| 1. einzelfallbezogene Patientenarbeit (stationär) | 66% |
| 1.1 Beratung/Therapie mit Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen (Einzel-, Familien-, Gruppentherapien und Rollenspielergruppe) | |
| 1.2 Zusammenarbeit mit und Einbeziehung von außerfamiliären Personen und Institutionen | |
| 1.3 Krisenintervention | |
| 1.4 Anamneseerhebung, Aufnahmeverfahren, Sozialdiagnostik und Behandlungsplanung | |
| 1.5 Hausbesuche | |
| 1.6 Überweisung und Weiterverweisung an andere Fachdienste und Nachsorgeeinrichtungen | |
| 1.7 telefonische Kurzberatungen | |
| 1.8 fachliche Vor- und Nachbereitung der Kliententermine, ggf. unter kollegialer und externer Supervision, Dokumentation, | |

Verwendung von Fachliteratur, Chefarztvisite, pflegerische Übergaben	
2. einzelfallbezogene Patientenarbeit (ambulant)	5%
Vorschaltgespräche, Nachbetreuung, telefonische Kurzberatung	
3. stationsübergreifende Tätigkeiten	10%
3.1 Patientencafé	
3.2 Fotogruppe	
4. Öffentlichkeitsarbeit	4%
4.1 PSAG Lahn-Dill	
4.2 Fachteams der Kinder- und Jugendpsychiatrien	
4.3 Arbeitsgruppen Heime/Jugendämter/Psychiatrien	
5. Praxisanleitungen Kurz- und Blockpraktikanten	3%
6. innerbetriebliche Organisations- und Konzeptionsarbeit	12%
6.1 Klinik-, Schul-, Arbeitstherapiekonferenz	
6.2 Tätigkeit als Ersatzmitglied des Betriebsrates und Wirtschaftsausschusses	
6.3 übrige fakultative Arbeitsgruppen	
6.4 Mitarbeit im Fortbildungscurriculum der Klinik	
6.5 sonstige Dokumentationsarbeit (z. B. BADO)	

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Übertragung dieser Tätigkeiten sei rechtswirksam erfolgt, da die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten ihm von dem ärztlichen Direktor übertragen und daher mit dessen Zustimmung und ausdrücklicher Billigung erfolgt sei. Dazu sei der ärztliche Direktor in rechtlicher Hinsicht auch t gewesen, was aus seiner damaligen dienstlichen Stellungnahme folge. Zumindest seien die Tätigkeiten jedoch unter dem Gesichtspunkt einer Duldungs- und Anscheinsvollmacht als wirksam übertragen anzusehen. Der Kläger hat weiterhin die Ansicht vertreten, die einzelfallbezogene Patientenarbeit im stationären Bereich mit dem zeitlichen Anteil von 66% an der Gesamtarbeitszeit stelle einen einzigen großen Arbeitsvorgang dar. Alle insoweit aufgeführten Einzeltätigkeiten dienten dem Arbeitsergebnis der medizinischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des für die Rehbergklinik maßgeblichen integrativen Konzepts. Das Arbeitsergebnis der von ihm ausübenden Tätigkeit sei demzufolge die ordnungsgemäße Durchführung verschiedener Therapiemaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzepts. Alle in diesem Arbeitsvorgang anfallenden Einzeltätigkeiten seien Zusammenhangstätigkeiten zu dem Arbeitsvor-

gang und stunden in einem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang, der bestimmt sei durch das Behandlungsziel im Rahmen des vorgegebenen Konzeptes. Es handele sich bei den einzelnen Behandlungsfällen um unterschiedliche und voneinander unabhängige, aber in ihrer Gesamtheit wiederkehrende gleichartige Arbeiten, welche eine tarifliche Gleichwertigkeit darstellten. Eine Aufteilung der Tätigkeit etwa nach einzelnen Patienten oder einzelnen zu behandelnden Probleme und Diagnosen würden zu einer unangemessenen Atomisierung seiner Tätigkeit führen, die unzulässig wäre. Der Kläger hat im Übrigen behauptet, er führe die jeweiligen Behandlungs- und Therapietätigkeiten bei den Patienten einzelfallbezogen allein, selbständig und eigenverantwortlich durch, und zwar im Rahmen des abgestimmten Diagnose- und Behandlungsplanes, der im multiprofessionellen Team erstellt werde. Er hat deshalb die Ansicht vertreten, die von ihm begehrte Eingruppierung sei gerechtfertigt, da er Tätigkeiten bei Kindern und jugendlichen Patienten ausübe, die an unterschiedlichen seelischen Störungen oder dadurch bedingten körperlichen Störungen litten bzw. erkrankt seien. Dabei handelte es sich um typische Aufgaben eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Der Kläger hat gemeint, die der Berufsgruppe der Sozialarbeiter bzw. Diplom-Sozialpädagogen zugewiesenen Aufgaben beträfen hingegen Funktionen der Daseinsvorsorge, des Erziehungs-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens, die von Familie und Schule und anderen gesellschaftlichen Agenturen nicht, nicht mehr oder noch nicht geleistet werden könnten. Positiv ließen sich diese Aufgaben definieren als Hilfe zur besseren Lebensbewältigung. Durch psychosoziale Mittel und Methoden sollten die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit oder Not bezeichneten Lebensumstände geändert werden. Der Diplomsozialpädagoge arbeite insofern nicht mittels Tiefenpsychologie, um seelisch gestörte Kinder und Jugendliche zu behandeln. Darin liege der wesentliche Unterschied beider Berufsgruppen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger seit dem 1. Juli 1999 Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT III Fallgruppe 8 gemäß Tarifvertrag für die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, dem Kläger stehe die begehrte Höhergruppierung nicht zu. Zwar sei der Kläger Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut im Sinne der von ihm begehrten Vergütungsgruppe, er erfülle jedoch das weitere tarifliche Merkmal der entsprechenden Tätigkeit nicht. Die Beklagte hat bestritten, dass der Kläger zeitlich mindestens zur Hälfte die ihm anvertrauten Patienten psychotherapeutisch behandle. Sie hat behauptet, er nehme zwar auch solche Aufgaben aufgrund seiner Zusatzausbildung wahr, jedoch nicht in dem von ihm behaupteten Umfang. Insbesondere habe er den nach § 22 Abs. 2 BAT geforderten Zeiteanteil anhand einer konkreten Tätigkeitsbeschreibung nicht nachgewiesen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Zeiteanteil lasse sich nur aufgrund von Arbeitsaufzeichnungen, die über einen längeren Zeitraum erstellt würden, nachvollziehen. Die in der Klageschrift aufgeführten Tätigkeiten beschrieben nur abstrakt und stichwortartig die wesentlichen Aufgaben des Klägers. Der psychotherapeutische Anteil lasse sich danach kaum ermitteln. Wegen der weiteren Einzelheiten zu den vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 7. März 2001 (Bl. 109-112 d.A.) Bezug genommen. Sie hat die Ansicht vertreten, dass auch aus den vorgelegten Zwischenzeugnissen vom 31. März 1994 und 31. Juli 1999 nicht zu entnehmen sei, dass er mit mindestens 50 % seiner Gesamttätigkeit psychotherapeutisch arbeite. In beiden Zeugnissen würden typische sozialarbeiterische Tätigkeiten und daneben Einzel-, Gruppen- und Familientherapie genannt, ohne der psychotherapeutischen Arbeit ein besonderes Gewicht zuzuerkennen. Im Zeugnis von [Name] werde am Ende sogar die sozialarbeiterische Tätigkeit in der Klinik besonders hervorgehoben. Die Bescheinigung von [Name] vom 6. November 1998 führe zu keiner anderen Bewertung. Danach sei der Kläger vom Januar 1989 bis Ende 1998 mit über 4.000 Stunden psychotherapeutisch tätig gewesen. Das seien 400 Stunden Therapie pro Jahr, also erheblich weniger als 50% der jährlichen Gesamtarbeitszeit. Bei einer abschließenden Bewertung sei zusammenfassend festzustellen, dass der Kläger neben psychotherapeutischen Tätigkeiten überwiegend sehr qualifizierte Sozialarbeitertätigkeiten ausübe, was durch die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage entsprechend honoriert werde.

Das Arbeitsgericht Wetzlar hat der Klage durch Urteil vom 25. April 2001 stattgegeben. Es hat die Ansicht vertreten, der Anspruch des Klägers auf die begehrte Feststellung sei gegeben, da der Kläger mit mindestens der Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge verrichte, die die beanspruchte Eingruppierung rechtfertigten. Der Klä-

ger habe seine Tätigkeiten nach Arbeitsvorgängen unter Angabe von Zeitanteilen ausreichend dargelegt und die Beklagte sei dem nicht substantiiert entgegengetreten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidung, insbesondere ihrer Begründung, wird auf Bl. 147-159 d.A. Bezug genommen.

Gegen das ihr am 6. Juli 2001 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 6. August 2001 eingelegten und innerhalb der rechtzeitig beantragten verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 8. Oktober 2001 begründeten Berufung. Sie verfolgt ihr Begehren auf Klageabweisung unter Wiederholung ihres Vortrags aus dem ersten Rechtszug weiter. Sie führt aus, der Kläger habe nicht in ausreichender Weise dargestellt, dass er in dem nach dem Tarifvertrag notwendigen zeitlichen Umfang psychotherapeutische Arbeiten verrichte. Im Übrigen vertritt sie die Ansicht, die vom Kläger genannte stationäre einzelfallbezogene Klientenarbeit stelle keinen einheitlichen Arbeitsvorgang dar, weil sie nur im geringen Umfang psychotherapeutische, im Übrigen aber auch sozialarbeiterische Tätigkeiten enthalte. Außerdem bestreitet sie nach wie vor, dass dem Kläger eine Tätigkeit als Kinder- und Jugendpsychotherapeut übertragen worden sei. Sie behauptet, der ärztliche Direktor der Klinik sei nicht entsprechend bevollmächtigt gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 25. April 2001 - 3 Ca 248/00 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt zuletzt unter Zurücknahme der Klage im Übrigen,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an ihn für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 30. September 2002 Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT III VKA Sozial- und Erziehungsdienst zu zahlen und die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil ebenfalls unter Wiederholung des Vorbringens aus der ersten Instanz. Er behauptet, der Anteil der einzelfallbezogenen Patientenarbeit habe sich noch erhöht, so dass für stationsübergreifende Tätigkeiten kaum mehr Zeit verbleibe. Wegen der vom Kläger dargelegten täglichen Arbeiten im Wochenverlauf und im Rahmen der ihm übertragenen Fallverantwortlichkeiten wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 6. September 2001 (Bl. 207- 218 d.A.) und vom 2. Dezem-

ber 2002 (Bl. 240-246 d.A.) verwiesen. Diese Tätigkeiten seien ihm im tarifrechtlichen Sinne auch übertragen worden, da die Beklagte das Modell eines Bezugstherapeuten auf den einzelnen Stationen im Rahmen des integrativen Behandlungsansatz durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Team verwirklicht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die Sitzungsniederschrift vom 18. September 2002 (Bl. 223 d.A.) und vom 5. Februar 2003 (Bl. 254 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 25. April 2001 - 3 Ca 248/00 ist zulässig. Das Rechtsmittel ist nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft (§§ 64 Abs. 2, 8 Abs. 2 ArbGG). Die Beklagte hat es auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 516, 518, 519 ZPO a.F., 66 Abs. 1 ArbGG a.F.).

Die Berufung der Beklagten hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Kammer folgt im Ergebnis der Entscheidung des Arbeitsgerichts zur Begründetheit der Klage im Umfang des zuletzt im Hinblick auf das Ausscheiden des Klägers begrenzten Antrags.

Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich um eine im öffentlichen Dienst bekannte Eingruppierungsfeststellungsklage, die allgemein üblich ist und gegen deren Zulässigkeit nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung keine rechtlichen Bedenken bestehen (vgl. BAG vom 22. März 1995 - 4 AZR 71/94, AP Nr. 194 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 19. März 1996 - 4 AZR 470/84, AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 5. Mai 1999 - 4 AZR 360/98, AP Nr. 268 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger kann von der Beklagten ab dem 1. Juli 1999 bis zum 30. September 2002 Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT III Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst verlangen, da mindestens die Hälfte der die

Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllenden Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 BAT).

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundesangestelltentarifvertrag in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung kraft einzelvertraglicher Bezugnahme Anwendung. Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung oder auch kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung findet, erhalten gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 BAT Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der sie eingruppiert sind, weil die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht. Letzteres wird angenommen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT). Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge insoweit zusammen zu beurteilen. Bei mehreren Anforderungen gilt das vorgenannte Maß bezogen auf die gesamte Tätigkeit der entsprechenden Anforderung. Bei einem abweichenden zeitlichen Maß in einem Tätigkeitsmerkmal gilt dieses. Weiterhin muss auch eine Voraussetzung in der Person des im öffentlichen Dienst Angestellten erfüllt sein, wenn eine solche Anforderung in einem tariflichen Tätigkeitsmerkmal bestimmt ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 22 Abs. 2 BAT auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe eine Anforderung im Sinne von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT ist.

Der Arbeitsvorgang wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Anwendung der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 BAT definiert als die unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und unter Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit, der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit des Angestellten (vgl. BAG vom 29. Januar 1986, 4 AZR 465/84, AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 26. März 1997 - 4 AZR 489/95, AP Nr. 223 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der die Höhergruppierung anstrebende Ange-

stellte hat dabei all jene Tatsachen vorzutragen, die es dem Gericht ermöglichen, abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheiten seiner zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten zu bilden. Die Bildung der Arbeitsvorgänge anhand dieses Sachvortrags ist sodann Rechtsanwendung und obliegt dem Gericht.

Nach der Rechtsprechung ist der Arbeitnehmer im vollem Umfang darlegungs- und gegebenenfalls auch beweispflichtig für die Erfüllung der tariflichen Qualifizierungsmerkmale (vgl. BAG vom 24. Oktober 1984, 4 AZR 518/82, AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT und 12. Juni 1996 - 4 AZR 94/95, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter). Der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage muss nach den Erfordernissen des Einzelfalls über die bloße Darstellung seiner Tätigkeit und Einzelaufgaben hinaus diejenigen klagebegründenden Tatsachen vortragen, aus denen der rechtliche Schluss gezogen werden kann, dass seine Behauptungen auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale rechtlich zutreffen (vgl. BAG vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78, AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Vergütungsgruppe BAT III VKA Sozial- und Erziehungsdienst, über die zwischen den Parteien Streit besteht, lautet in der hier einschlägigen Fallgruppen wie folgt:

Fallgruppe 8

Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychagoge mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Der Kläger verfügt unstreitig über den in der Tarifvorschrift genannten Abschluss. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat er auch in ausreichendem Umfang dargelegt, dass im Rahmen seiner Tätigkeit mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm begehrten Vergütungsgruppe entsprechen. Dies folgt daraus, dass die von ihm erbrachte stationäre einzelfallbezogene Patientenarbeit einen einzigen Arbeitsvorgang ausmacht, der mindestens 66% seiner Arbeitszeit ausfüllt. Zu der einzelfallbezogenen stationären Patientenarbeit gehören alle Tätigkeiten, bei denen ein direkter Kontakt mit dem Patienten besteht oder für diesen Tätigkeiten entfaltet werden, da Betreuungstätigkeiten regelmäßig einen einheitlichen Arbeitsvorgang darstellen, der auf ein einheitliches Arbeitsergebnis in Gestalt der medizinischen Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch den Kläger als Kinder-

und Jugendpsychotherapeuten im Rahmen des integrativen Konzeptes der

gerichtet ist, ohne dass es im Einzelnen auf die Form der diesbezüglichen Tätigkeit ankommt (vgl. BAG vom 8. September 1999 - 4 AZR 688/98, AP Nr. 271 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG vom 5. März 1995 - 4 AZR 482/95, AP Nr. 229 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger hat in Bezug auf diesen Arbeitsvorgang auch die zeitlichen Angaben konkretisiert, so dass nachvollziehbar bezogen auf die Gesamtarbeitszeit das zeitliche Volumen der von diesem Arbeitsvorgang erfassten Tätigkeiten ersichtlich ist, was sich auch mit der Bestätigung des ärztlichen Direktors der Beklagten vom 17. Juni 1999 deckt und rechnerisch mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

Der Kläger übt auch eine Tätigkeit aus, die seiner Ausbildung als Kinder- und Jugendpsychotherapeut entspricht und hat sie auch auszuüben. Ihm sind - entgegen der Ansicht der Beklagten - Tätigkeiten eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher anerkannter Prüfung und nicht nur solche eines Sozialarbeiters im Tarifsinne in dem im Streitfall relevanten Zeitraum übertragen worden.

Grundsätzlich ist zu verlangen, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die seiner wissenschaftlichen Ausbildung entspricht. Die Tätigkeit muss schlechthin die Fähigkeit erfordern, als einschlägig Ausgebildeter auf dem entsprechenden Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln. Sie muss einen sog. akademischen Zuschnitt haben. Nicht ausreichend ist es, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Angestellten für seinen Aufgabenkreis lediglich nützlich oder erwünscht sind; sie müssen vielmehr zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, d.h. notwendig sein (BAG vom 8. September 1999 a.a.O., BAG vom 21. Oktober 1998 - 4 AZR 629/97, AP Nr. 258 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.H.). Maßgebend für die Eingruppierung ist nicht die vom Angestellten ausgeübte, sondern die von ihm - nicht nur vorübergehend - "auszuübende" Tätigkeit. Welche Tätigkeit der Angestellte auszuüben hat, bestimmt sich nach seinem Arbeitsvertrag. In den vertraglich gezogenen Grenzen kann der Arbeitgeber durch Ausübung seines Direktionsrechts die vom Angestellten geschuldete, also von ihm auszuübende Tätigkeit konkretisieren (vgl. BAG vom 26. März 1997 - 4 AZR 489/95, AP Nr. 223 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG vom 18. Mai 1994 - 4 AZR 449/93 - AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT Datenverarbeitung). Die mit den im Ar-

beitsumfeld tätigen Kollegen und gegebenenfalls auch mit dem unmittelbaren Fachvorgesetzten abgestimmte Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit durch den Angestellten ohne - auch nur stillschweigende - diesbezügliche Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle des öffentlichen Arbeitgebers hingegen vermag einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung nicht zu begründen (vgl. BAG vom 26. März 1997 a.a.O.; Hess. LAG vom 19. Juni 2001 - 2 Sa 3/01, EzBAT §§ 22, 23 BAT A Nr. 77; Hess. LAG vom 9. August 2001 - 3 Sa 528/00 n.v.).

Der Kläger hat unter Beachtung dieser Anforderungen von der Beklagten eine der Vergütungsgruppe III BAT/VKA Sozial- und Erziehungsdienst entsprechende Tätigkeit ertragen bekommen. Indem die Beklagte - und eben nicht nur der jeweils amtierende ärztliche Direktor - sich das integrative Behandlungskonzept für die von der Beklagten betreuten Kinder und Jugendlichen in der zu eigen machte und den Kläger als einen der in einem Team verankerten Bezugstherapeuten für die Behandlung von ca. 4 Patienten verantwortlich sein lässt, kann sie sich nicht auf eine interne, nicht vom Arbeitgeberwillen erfasste Aufgabenverteilung berufen. Der Kläger wird, indem ihm stationär einzelfallbezogene Patientenarbeiten als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zugewiesen worden sind als solcher auch tätig und nimmt nicht lediglich Aufgaben eines Sozialarbeiters wahr. Ihm ist die Behandlung der Kindern und Jugendlichen mittels seelischer Einflussnahme und der dazugehörenden begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen (vgl. Blätter zur Berufskunde, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Seite 6, Bl. 126 d. A.) übertragen worden. Die Beklagte ann als Arbeitgeber des Klägers und Betreiber der Klinik, in der sie dieses integrative Behandlungskonzept - welches von anderen konzeptionellen Behandlungsformen abweicht - praktiziert, sich nicht darauf berufen, dass der Kläger nur als Sozialarbeiter eingestellt und damit auch nur als solcher zu vergüten ist, obwohl sie ihm eben gerade Tätigkeiten eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten zuweist (vgl. auch BAG vom 28. Oktober 1970 - AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT).

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 17. Juni 1999 seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT verlangt hat, steht ihm diese Vergütung auch - wie mit der Klage begehrt - ab dem 1. Juli 1999 bis zu seinem Ausscheiden im Ende September 2002 zu, da der Klageanspruch ab diesem Zeitpunkt rechtzeitig im Sinne von § 70 BAT schriftlich gegenüber der Beklagten geltend gemacht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen, weil das Rechtsmittel keinen Erfolg gehabt hat.

Für die Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 72 Abs. 2 ArbGG).

